

VRN GmbH, Mannheim, den 10.12.2019

Im wechselseitigen Übergangstarif Westpfalz / östliches Saarland treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörden folgende Änderungen und Ergänzungen in Kraft:

Anlage 2

**Tarifanpassung im „Übergangstarif Westpfalz / östliches Saarland“
zum 1.1.2020**

**Änderungen in den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen
zum 01.01.2020**

1.) Änderungen der Tarifbestimmungen im ÜT Westpfalz / östliches Saarland

Ergänzung in den Tarifbestimmungen Anlage 2 und Anlage 6

**Anlage 2 der gemeinsamen Tarifbestimmungen
Sonstige besondere tarifliche Angebote
in Unterziffer 2.4**

**Ziffer 2. Jahreskarte Ausbildung Netz ÜT W/S – ÜT Pauschalpreisticket Ausbildung –
„Saar-Westpfalz-Ticket Ausbildung“**

2.4 Räumlicher Geltungsbereich

Gemäß Ziffer 4.7.2 für Jahreskarten.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das komplette Verbundnetz im Übergangstarif Westpfalz / östliches Saarland (ÜT W/S) analog der Preisstufe 10 / Netz ÜT W/S.

Die Jahreskarte Netz ÜT W/S wird mit Angabe „Verbundnetz ÜT W/S“ gekennzeichnet.

Das „Saar-Westpfalz-Ticket Ausbildung“ wird für verbundüberschreitende Fahrten im erweiterten Geltungsbereich des ÜT W/S zwischen saarVV Waben 611 und 612 / 642 auf dem Linienabschnitt zwischen Freisen und Türkismühle im Bus anerkannt. Siehe auch Übersicht in Anlage 6.

Anlage 6 der Gemeinsamen Tarifbestimmungen
Anerkennung von bestimmten Fahrausweisen im Geltungsbereich des ÜT W/S

Ausweis / Berechtigung	Anerkennung / Geltungsbereich	Verkehrsunternehmen	Verkehrszweig	Hinweis
Ausweisinhaber Begleitservice „mobisaar“ (Lot-sen)	Verbundüberschreitende Fahrten auf Buslinien / -abschnitten <ul style="list-style-type: none"> - Homburg – Zweibrücken (Linie R7) - Blieskastel – Zweibrücken (Linie 562) - Homburg – Waldmohr (Gesamtverkehr) - Homburg – Martinshöhe (Linie 238) - Kirrberg (HOM-) / Martinshöhe – Zweibrücken (Linie 232) - Brenschelbach / Peppenkum – Zweibrücken (Linien 236, 237) 	Bus	Bus	
Inhaber „Saar-Westpfalz-Ticket Ausbildung“	Verbundüberschreitende Fahrten auf Buslinien / - abschnitten <ul style="list-style-type: none"> - Freisen – Eitzweiler – Türkismühle zw. saarVV Waben 611 u. 612 / 642) 	Bus	Bus	ÜT Erweiterungsbereich

2.) Änderungen der Beförderungsbedingungen im ÜT Westpfalz / östliches Saarland➤ **Allgemeiner Teil**• **Änderung der Beförderungsbedingungen für E-Tretroller****1. Änderung / Ergänzung des § 11 in Absatz 1, 2 und 3 im Wortlaut.**

Bisher	Neu
<p>§ 11 Beförderung von Sachen (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.</p> <p>Für die Zulassung von Fahrrädern zur Mitnahme gelten daneben besondere Bedingungen, die in der Anlage 1 beigefügt sind.</p> <p>(2) Von der Beförderung sind <i>gefährliche Gegenstände und Stoffe</i> ausgeschlossen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe, 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können, 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen, 4. E-Scooter (Elektromobile mit gelenkter Vorderachse). <p>(3) Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder und Rollstühle von <i>Gehbehinderten</i> vorrangig mitgenommen werden können.</p> <p>(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes</p>	<p>§ 11 Beförderung von Sachen (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige, leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.</p> <p>Durch „Besondere Beförderungsbedingungen zur Fahrradmitnahme“, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, kann für bestimmte Fahrzeugarten, Linien und Fahrzeiten die Mitnahme von Fahrrädern zugelassen und näher geregelt werden.</p> <p>Die „Besonderen Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Tretrollern“ sind in Anlage 2 (zu § 11 Abs. 1) aufgeführt.</p> <p>(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe, 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können, 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen, 4. E-Scooter (Elektromobile mit gelenkter Vorderachse). <p>(3) Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder und Rollstühle von Behinderten mitgenommen werden können.</p> <p>(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes</p>

<p>nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, haftet der Fahrgast.</p> <p>(5) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle diese im Fahrzeug unterzubringen sind.</p>	<p>nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, haftet der Fahrgast.</p> <p>(5) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle diese im Fahrzeug unterzubringen sind.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2. Neu: Anlage 2 zu § 11 Absatz 1

Anlage 2

**„Besondere Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Tretrollern:
(Anlage zu § 11 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen)**

E-Tretroller mit einem Gesamtgewicht von weniger als 15 kg und einer Länge von weniger als 115 cm und einer Radgröße von maximal 9 Zoll gelten in zusammengeklappten Zustand als Handgepäck im Sinne von § 11 Abs. 1 und können in den Verbundverkehrsmitteln mitgenommen werden.

E-Tretroller dürfen nicht an den in den Fahrzeugen vorhandenen Steckdosen geladen werden.